



Spezialregelungen für ausserordentliche Aufnahmen in die Fachmaturitätsschule (FMS), Wirtschaftsmittelschule (WMS), Informatikmittelschule (IMS), Berufsmaturität (BM 1) oder in ein Gymnasium im Kanton Basel-Stadt

In der Regel erlangen Schülerinnen und Schüler die Berechtigung für die Aufnahme in die weiterführenden Schulen über die Zeugnisse der 3. Klasse der Sekundarschule gemäss Schullaufbahnverordnung (SLV 410.700, §§ 65 bis 70). Wer die Berechtigung für den Übertritt in die gewünschte Schule über die Zeugnisse nicht erreicht, kann diese über eine freiwillige Aufnahmeprüfung erlangen.

Spezialregelungen gelten für:

- Übertritte aus einer Privatschule
- Übertritte aus einem anderen Kanton
- Zuzug aus dem Ausland
- Spezialfälle

Privatschulen mit einer Übertrittsvereinbarung¹

⇒ Berechtigung gemäss Übertrittsvereinbarung mit der entsprechenden Privatschule

⇒ Teilnahme an der freiwilligen Aufnahmeprüfung möglich

Privatschulen ohne Übertrittsvereinbarung

⇒ Teilnahme an der freiwilligen Aufnahmeprüfung im Sinne einer angeordneten Aufnahmeprüfung / Ausnahmen siehe Spezialfälle

Übertritt aus einem anderen Kanton

⇒ *AG, BL, SO (gemäss RSA bzw. BFSV):* Es gelten die Aufnahme- und Finanzierungsbedingungen des abgebenden Kantons (s. separate Dokumente für ausserkantonale Schülerinnen und Schüler).

¹ Freies Gymnasium Basel, ipso Haus des Lernens, Prisma Schulen, SIS Swiss International School



⇒ *Übrige Kantone:*
Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme. Sie kann auch die Teilnahme an der freiwilligen Aufnahmeprüfung anordnen. Bei ausserkantonalen Schulbesuchen ist zudem die Finanzierung des Schulgeldes mit dem Stab Mittelschulen und Berufsbildung zu klären.

Zuzug aus dem Ausland

⇒ Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die Aufnahme bzw. Nichtaufnahme. Sie kann auch die Teilnahme an der freiwilligen Aufnahmeprüfung anordnen.

Spezialfälle

⇒ Fremdsprachige Schülerinnen und Schüler, die die Sekundarschule in Basel nicht oder nur teilweise durchlaufen haben und bei denen davon ausgegangen werden muss, dass sie beim Absolvieren der Aufnahmeprüfung nicht ihrem Potential entsprechend zugeteilt werden können.

und

⇒ Schülerinnen und Schülern, die aufgrund eines unregelmässigen Bildungsgangs (insbesondere bei längerer Krankheit oder einem häufigen Wechsel des Schulsystems) oder aufgrund einschneidender persönlicher Umstände die Berechtigung gemäss SLV nicht erreichen.



⇒ Die Schulleitungen der Sekundarschule melden solche Schülerinnen und Schüler, die sie für die gewünschte Schule empfehlen können, dem Stab Mittelschulen und Berufsbildung bis spätestens **16. Januar**



⇒ Der Stab Mittelschulen und Berufsbildung weist diese Schülerinnen und Schüler zur Einzelfallprüfung einer Schulleitung zu. Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die provisorische Aufnahme bzw. Nichtaufnahme.

⇒ *Sonstige Spezialfälle:*
Die Schulleitung der aufnehmenden Schule entscheidet über die provisorische Aufnahme bzw. Nichtaufnahme.